

S a t z u n g

Des Vereins Boule – Freunde – Reinickendorf e. V. (BFR)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Boule – Freunde – Reinickendorf“.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Vereinsname

„Boule – Freunde – Reinickendorf e.V.“

- (2) Sitz des Vereins ist Berlin-Reinickendorf
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Völkerverständigung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch aktives Boulespielen der Vereinsmitglieder und die Förderung des Boule – Sports als Breiten- und Leistungs-Sports sowie durch andere Maßnahmen, die der Förderung des Boule – Sports dienlich sind, verwirklicht.

Durch aktive Einbeziehung von Einzelspielern und Mannschaften aus anderen Ländern, insbesondere aus Frankreich, in den Spielbetrieb und bei Turnieren sowie durch die Teilnahme an Turnieren in anderen Ländern, wird die Völkerverständigung gefördert.

- (3) Der Verein wird durch Betreuung des öffentlichen Bouleplatzes am Rathaus Reinickendorf den Boulesport einer breiten Öffentlichkeit bekannt und zugänglich machen (Boulespiel für Jedermann).
- (4) Der Verein wird ordentliches Mitglied im Landes – Pétanque – Verband Berlin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts des In- und Auslandes werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitglieder des Vereins können sein:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder

Juristische Mitglieder können nur fördernde Mitglieder sein.

- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Untergang. Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Monaten nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zu 1. November beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Wegen Vereins schädigen Verhaltens kann ein Mitglied durch den Schlichtungs-Ausschuss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge und Umlagen ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.
- (5) Bei schwerwiegendem Vereins schädigen Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von seinen Rechten und Pflichten suspendiert werden. Das Ausschlussverfahren nach Abs. 4 ist unverzüglich einzuleiten.
- (6) Der Vorstand kann eine Streichung aus der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Beschlusses.
- (7) Es werden Jahresbeiträge erhoben. Falls es zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist, können von den Mitgliedern Umlagen und obligatorische persönliche Arbeitsleistungen gefordert werden. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden und Arbeitsleistungen annehmen.

Über die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen sowie den allgemeinen Umfang der obligatorischen persönlichen Arbeitsleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung Auf Antrag.

- (8) Der Vorstand kann im Einzelfall, soweit es dem Verein dienlich ist und insbesondere aus sozialen Gründen angemessen erscheint, Beitragsermäßigungen gewähren und anderweitige Abgeltungen der persönlichen Arbeitsleistungen zulassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie der Schlichtungsausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sofern mehr als 10 Prozent der Mitglieder es schriftlich verlangen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der satzungsgemäßen Zuständigkeit des Vorstands und des Schlichtungsausschusses für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Insbesondere beschließt sie über

- Die Satzung und Satzungsänderungen
- Die Schlichtungsordnung
- Anträge auf Aufhebung der Ausschlussentscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 4Abs. 4
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung von Umlagen und die Art und den allgemeinen Umfang obligatorischer persönlicher Arbeitsleistungen (Beitragsordnung)
- Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins

wählt sie

- die Mitglieder des Vorstands
- die Mitglieder des Schlichtungsausschuss
- den/die Kassenprüfer

stellt sie

- den Jahresabschluss fest

und entscheidet über

- die Entlastung des Vorstands

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens fünf Mitglieder in der Versammlung es verlangen. Passive und fördernde Mitglieder können an der Versammlung als Gäste teilnehmen, sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.**
- (4) Satzungsänderungen Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.**
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.**

§ 7 Vorstand, Schlichtungsausschuss, Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportwart. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben zusätzlich Ausschüsse und Beisitzer zu bestellen.**
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von beiden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Schlichtungsausschuss vorbehalten ist. Er beschließt insbesondere über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Streichung aus der Mitgliederliste sowie in den Fällen des § 4 Abs. 5. Er ist zuständig für alle Fragen des Spielbetriebs und der Turnierveranstaltungen sowie die Verbindung zum Landes-Petanque-Verbandes Berlin. Er beschließt weiter im Einzelfall über Ausnahmen von der Beitragsordnung und über die konkrete Ableistung der obligatorischen persönlichen Arbeitsleistungen sowie ggf. deren Abgeltung.**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat unverzüglich zu einer Vorstandssitzung einzuladen wenn ein Vorstandmitglied dies verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in Einzelwahl für die Amtszeit von 2 Jahren. Die Mitglieder wählen wechselweise**

Im ersten Jahr den/die Vorsitzende/n
 den/die Kassenwart/in und
 den/die Schriftwart/in und
im zweiten Jahr den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und
 den/die Sportwart/in

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, maximal drei Monate, weiter im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen, für eine Amtszeit von 2 Jahren zu Schlichtern (Schlichtungsausschuss). Wiederwahl ist zulässig. Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für alle Streitfragen innerhalb des Vereins und insbesondere für den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 4 & 5. Der Schlichtungsausschuss tritt zusammen, wenn die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Mitglied es verlangen. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Verein an die Stiftung Luftbrückendank, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins
" Boule-Freunde-Reinickendorf e.V. am 29.07.2007.

Änderung im § 7 Abs. 3 ist in der Mitgliederversammlung des Vereins „Boule-Freunde-Reinickendorf e.V. am 1.2.2019 beschlossen worden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB Zeichnet der Vorstand wie folgt:

1. Vorsitzender

Schriftwart